

Auszug aus dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die örtliche Prüfung für das Haushaltsjahr 2007 bei der Gemeinde Friedeburg

XI. Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse

Ergebnisse der örtlichen Prüfungen bei der Gemeinde Friedeburg:

1. Jahresrechnung (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 NGO)

1.1 Prüfungsfeststellungen von wesentlicher und grundsätzlicher Bedeutung:

PF 1

Die Gemeinde Friedeburg erhebt im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen nach wie vor keine kostendeckenden Gebühren.

PF 2

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg wurde nicht eingehalten.

PF 3

Bei der Auftragsvergabe wurden die Vergaberichtlinien der VOB nicht eingehalten.

PF 4

Die gewährte Skontovereinbarung bleibt ungenutzt.

PF 5

Die Vergabeunterlagen für die Anschaffung eines Bauhoffahrzeuges wurden dem Rechnungsprüfungsamt nicht vorgelegt.

1.2 Die mit einem B gekennzeichneten Bemerkungen sind künftig zu beachten.

1.3 Festgestellt wird gemäß § 120 Abs. 1 NGO, dass

- sich Haushaltsplanabweichungen ergeben haben, wobei die erforderliche Zustimmung zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Rat erst nachträglich erteilt wurde. Zu den übrigen erheblichen Haushaltsplanabweichungen lagen nicht in allen Fällen ausreichende Erläuterungen vor.
- die einzelnen Rechnungsbeträge - soweit geprüft - sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

- bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde (Ausnahmen: sh. Ziff. 1.1) und
- das Vermögen -soweit geprüft- im Wesentlichen richtig nachgewiesen ist.

2. Kassenprüfungen (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 NGO)

Die Durchführung der Kassenprüfung hat ergeben, dass

- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist,
- fehlende Bestandsübertragungen zu einer Kassendifferenz geführt haben, die inzwischen allerdings ausgeräumt sind.

3. Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung (§119 Abs. 1 Nr. 4 NGO)

Die Prüfung von Vergaben nach der VOB, der VOL und VOF ergab keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

4. Vorbehalt näherer Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt behält sich eine nähere Prüfung einzelner Vorgänge für eine spätere Zeit vor.

Wittmund, den 22.01.2009

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Wittmund**


(Oldewurtel)